



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0259

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlausschuss		beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Ochtrup in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW)

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Stadt Ochtrup wird gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Die räumliche Zuordnung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Liste aller Straßen und Bauerschaftsbezirke.

Sachdarstellung:

Der 14. September 2025 ist der durch den Landesgesetzgeber festgesetzte Termin für die nächsten Kommunalwahlen in NRW.

Nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) teilt der Wahlausschuss der Gemeinde das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in den Wahlbezirken zu wählen sind.

Für die Stadt Ochtrup liegt die maximale Zahl der Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG NRW bei 38. In seiner Sitzung am 07.03.2013 hat der Rat der Stadt Ochtrup entschieden, von der gesetzlichen Möglichkeit der Verringerung der Sitzzahl Gebrauch zu machen. So gehören dem Rat der Stadt Ochtrup insgesamt 34 Ratsmitglieder an, von denen die Hälfte in den gemeindlichen Wahlbezirken zu wählen sind. Diese Regelung hat auch für die kommende Wahlperiode (2025 – 2030) Bestand. Damit ist das Wahlgebiet der Stadt Ochtrup weiterhin in 17 Wahlbezirke einzuteilen.

Für die Bildung der gemeindlichen Wahlbezirke ist § 4 Abs. 2 KWahlG maßgeblich. Darin heißt es: „Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.“

Damit wird bei der Bildung der gemeindlichen Wahlbezirke neuerdings auf die Anzahl der Wahlberechtigten und nicht mehr wie noch bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2020 auf die Einwohnerzahl abgestellt.

Für die Stadt Ochtrup bedeutet diese Neuregelung, dass sich zwar an der Anzahl der Wahlbezirke mit 17 keine, sehr wohl aber am Zuschnitt der einzelner Wahlbezirke Änderungen ergeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung der maßgeblichen Zahl der Wahlberechtigten ist nach § 78 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) der Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode.

Da die derzeitige Wahlperiode seit dem 01.11.2020 läuft, ist mithin der 30.04.2024 als Stichtag für den Melderegisterstand zu berücksichtigen.

Zum Stichtag 30.04.2024 betrug die Zahl der Wahlberechtigten im Sinne von § 4 Abs. 2 KWahlG 16.351 Personen. Daraus errechnet sich ein Durchschnitt von 962 Personen pro Wahlbezirk. Wie zuvor dargestellt, darf die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirk nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Somit müssen in einem Wahlbezirk mindestens 818, dürfen nicht aber mehr als 1.106 Wahlberechtigte gemeldet sein.

Neben der maßgeblichen Zahl der Wahlberechtigten, die bei der Einteilung der Wahlbezirke gesetzlich vorgegeben und als „Muss-Kriterium“ nicht verhandelbar ist, schreibt § 4 Absatz 2 KWahlG weiter vor, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke eine Rücksichtnahme zugunsten räumlicher Zusammenhänge erfolgen soll.

Dieses „Soll-Kriterium“ bedeutet, dass ein Wahlbezirk nicht räumlich getrennt werden, sondern als zusammenhängender Raum erkannt bleiben soll.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben schlägt die Verwaltung vor, die 17 gemeindlichen Wahlbezirke wie folgt festzulegen:

Nr.	Benennung	Anzahl Wahlberechtigte mit Stichtag 30.04.2024
1	Niederesch	928
2	Stadtspark	969
3	Buschlandgebiet	987
4	Berg	850
5	Weilaut 1	921
6	Hogelucht	1.020
7	Weilaut 2	947
8	Innenstadt	939
9	Hellstiege	937
10	Horst 1	1.020
11	Schützenstraße	938
12	Horst 2	1.002
13	Oster	971
14	Weiner	1.012
15	Wester	864
16	Langenhorst	1.020
17	Welbergen	1.026
		16.351

Die Festlegung der einzelnen Wahllokale für die Wahlbezirke erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Verwaltung und wird in geeigneter Weise bekanntgemacht.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
entfällt

In Vertretung

Stening